

# Antrag der Wählergruppe Bündnis für Kinder, Jugend und Familie auf Erlass einer Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales sowie Kultur und Heimatpflege

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation	<i>Datum</i> 21.11.2024
<i>Bearbeitung:</i> Kerstin Weidemann	

## Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
28.11.2024	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin	Vorberatung

## Sachverhalt

Die Wählergruppe Bündnis für Kinder, Jugend und Familie beantragt die Diskussion über eine Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales sowie Kultur und Heimatpflege. Eine Förderung soll gewährt werden für Vereine, Verbände und Organisationen, die ihren Sitz in Eggesin oder für Eggesiner Einwohnerinnen und Einwohner, die besondere Leistungen für die Stadt Eggesin erbracht haben. Voraussetzung soll auch die Erbringung von Eigenleistungen sein. Auch für Projekte und Investitionen kann die Bewilligung einer Zuwendung erfolgen. Der Erlass dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung für die Stadt Eggesin.

Die Richtlinie soll vorerst im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend Senioren und Soziales diskutiert werden, bevor in der nächsten Sitzungsrunde die Beteiligung aller weiteren Ausschüsse erfolgt.

## Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	X				
im Haushalt berücksichtigt		X	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		X	Folgekosten		

## Anlage/n

1	Entwurf Richtlinie öffentlich
---	-------------------------------



# **Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales sowie Kultur- und Heimatpflege**

Gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen können von der Stadt Eggesin finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten.

## **I. Allgemeines**

### **1. Begriff des Zuschusses**

Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Eggesin, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungskreises liegen, als Zuwendungen gewährt werden können.

Folgende Zuschussarten können grundsätzlich bewilligt werden:

- a) Projektförderung: einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben, u. a. Zuwendungen für Jubiläumsveranstaltungen;
- b) Investitionszuschüsse: Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind;
- c) Sachleistungen: Zuschüsse in unbarer Form, wie z. B. unentgeltliche Nutzung von Räumen der Stadt Eggesin, kostenfreier Personal- und Materialeinsatz.

### **2. Förderungsgrundsätze**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die oben genannten Einrichtungen

- a) ihren Sitz im Stadtgebiet Eggesin haben oder Leistungen für Eggesiner Einwohnerinnen und Einwohner erbringen
- b) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (nur bei Vereinen und Verbänden notwendig)
- c) Eigenleistungen z. B. durch die Erhebung von angemessenen Mitgliedsbeiträgen oder Bereitstellung von anderen Mitteln erbringen

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen als Festbetrag, als laufende Förderung oder als Sachleistung. Die Gewährung von Sachleistungen ist grundsätzlich als Verrechnung im städtischen Haushalt zu buchen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Eggesin.

**Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.**

Zuschüsse der Stadt Eggesin sind eine subsidiäre Einnahmequelle, d. h., eine Förderung der Stadt Eggesin wird in der Regel nur dann gewährt, wenn alle (vorrangigen) Förderungsmöglichkeiten durch Dritte (EU, Bund, Land, sonstige Verbände) ausgeschöpft sind. Daher sind die Zuschussberechtigten verpflichtet, alle anderen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zunächst auszuschöpfen.

**Doppelförderungen durch die Stadt Eggesin sind ausgeschlossen**

### 3. Allgemeine förderfähige Bereiche

Folgende Bereiche können gefördert werden:

- a) Sport
- b) Kinder- und Jugendarbeit
- c) Soziales
- d) Kultur- und Heimatpflege

### 4. Verfahren

#### 4.1. Antrag

Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein.

Den Anträgen sind grundsätzlich beizufügen, soweit in den Abschnitten II-V nichts anderes vorgeschrieben ist:

- a) Finanzierungs- und Kostenplan der bezuschussenden Maßnahmen
- b) Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich sind, ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- c) Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- d) Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten

#### 4.2. Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss bis spätestens 28.02. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Eggesin, Amt Zentrale Dienste, eingereicht werden.

#### 4.3. Bewilligung

Die Stadtvertretung entscheidet nach Beratung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin über die Förderung bzgl. der vorliegenden Anträge.

#### 4.4. Förderhöhe/Förderumfang

Die Zuschusshöhe stellt eine Anteilsfinanzierung dar. Grundsätzlich sollte ein angemessener Eigenanteil geleistet werden. Im Einzelfall können maximal die vollständigen Kosten der beantragten Maßnahme durch die Förderung abgedeckt werden.

**Eine Förderung darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.**

#### 4.5. Bewilligungsbescheid

Zuschüsse werden dem Empfänger durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten.

#### 4.6. Nachweispflicht

Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis drei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Eggesin, Amt Zentrale Dienste, einzureichen, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem finanziellen Nachweis (einschl. Rechnungskopien).

Abweichungen zum Finanzplan, die sich in der Gesamtsumme der förderfähigen Gesamtausgaben ausgleichen, sind unerheblich.

Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem städtischen Zuschuss zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht.

Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert.

## **II. Sportförderung**

Ziel der städtischen Sportförderung ist es, den Eggesiner Vereinssport bei seinen wichtigsten Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern eine sportliche Betätigung im Stadtgebiet zu ermöglichen.

### **1. Ergänzende Voraussetzungen**

Sportförderungsleistungen der Stadt werden grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke bereitgestellt.

### **2. Förderungsarten und Förderhöhe**

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) Betriebskostenzuschüsse
- b) Übungsleiterzuschüsse
- c) Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
- d) Projektzuschüsse (z. B. Veranstaltungen)
- e) Sachleistungen (z. B. Überlassung städtischer Sportanlagen, Leistungen des Stadtbauhofs)
- f) Investitionskostenzuschüsse

#### **2.1. Betriebskostenzuschüsse**

Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen soll den Vereinen eine Unterstützung beim Betrieb eigener bzw. angemieteter Sportstätten bieten. Über die Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

#### **2.2. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen**

Auf Antrag erhalten Vereine für Vereinsjubiläen (10, 20, 25, 30, 40, 50, ff. Jahre) eine Sonderzuwendung von 25,00 Euro bis max. 100,00 Euro.

#### **2.3. Sachleistungen**

Die Stadt kann den Vereinen grundsätzlich für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für das Training ihre vorhandenen Sportstätten zur Verfügung stellen bzw. Dienstleistungen des Stadtbauhofes zur Unterstützung ermöglichen.

Die Einzelheiten der Überlassung sowie der Benutzungsgebühren sind gesondert geregelt.

## **2.4. Investitionskostenzuschüsse**

Für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen kann grundsätzlich ein städtischer Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gewährt werden. Vom Verein müssen angemessene Eigenleistungen erbracht werden.

### **III. Kinder- und Jugendförderung**

Die Kinder- und Jugendarbeit leistet einen spezifischen Beitrag zu personeller Entfaltung junger Menschen, indem sie zahlreiche, verschiedene Möglichkeiten der zwanglosen, gemeinsamen Betätigung in kleineren und größeren, festen oder veränderlichen Gruppen bereitstellt.

#### **1. Ergänzende Voraussetzungen**

Vereine, Verbände und Organisationen, die nach ihren Satzungen oder Statuten Kinder- und Jugendarbeit betreiben, können von der Stadt Eggesin finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten.

Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie gelten Kinder und Jugendliche ab 4 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im jeweiligen Zuwendungsjahr mit Hauptwohnsitz in Eggesin.

#### **2. Verfahren**

Den Anträgen sind abweichend folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen
- b) Kurze Beschreibung der Jugendarbeit

#### **3. Förderhöhe**

Pro Kind und Jugendlichen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro oder 10,00 Euro Förderung gewährt.

### **IV. Sozialförderung**

#### **1. Förderungsarten**

- a) Eine Förderung erfolgt insbesondere durch:
- b) Defizitausgleich
- c) Jubiläumszuwendungen
- d) Projektzuschüsse

#### **2. Förderungshöhe**

Die Förderungshöhe nach 1a) und 1b) richtet sich nach dem nachgewiesenen Defizit, dem sozialen Engagement des Antragstellers und den Projektinhalten.

Auf Antrag erhalten Vereine für Vereinsjubiläen (10, 20, 25, 30, 40, 50, ff. Jahre) eine Sonderzuwendung von 25,00 Euro bis max. 100,00 Euro.

## V. Förderung von Kultur und Heimatpflege

Die in Eggesin tätigen kulturellen Vereine, Gruppen und freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens der Stadt.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Kulturträger zu sichern und ihre Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit sollen der kulturinteressierten Öffentlichkeit vielfältige Angebote aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film, Geschichte sowie Heimat- und Brauchtumspflege ermöglicht werden.

### 1. Förderungsarten

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) Zuschüsse zu besonderen Veranstaltungen (Projektzuschüsse)
- b) Sachleistungen
- c) Jubiläumszuwendungen

Gefördert werden können besondere Veranstaltungen von kulturellen Vereinigungen und Gruppen sowie freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern in Abhängigkeit von der überörtlichen Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt Eggesin, Sachleistungen werden insbesondere durch Dienstleistungen des Stadtbauhofes erbracht.

Auf Antrag erhalten Vereine für Vereinsjubiläen (10, 20, 25, 30, 40, 50, ff. Jahre) eine Sonderzuwendung von 25,00 Euro bis max. 100,00 Euro.

